

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

2. Klausur

Fall:

In einem Werbeprospekt des Möbelhändlers V wird ein Sofa als Einzelstück (Restposten) zum Preis von DM 2.000,- angepriesen.

Am 01.03.1993 betritt K das Geschäft des Möbelhändlers V und erklärt diesem, er habe den Prospekt gelesen und wolle sich dieses Sofa ansehen. Nach eingehender Untersuchung fragt K nach der Beschaffenheit des Bezuges. V teilt ihm mit, der Bezug sei aus 100 % Baumwolle. In Wirklichkeit - was V aber nicht weiß - besteht der Bezug aus minderwertigen, wenig reißfesten Kunststoffasern.

K entschließt sich zum Kauf. V nimmt ein vorgefertigtes Vertragsformular, in welches er Artikel-Nr., Bezeichnung und Preis des Kaufgegenstandes einträgt. Dieses legt er dem K vor und weist dabei den K darauf hin, sich die Vertragsbedingungen durchzulesen.

In den im Formular abgedruckten Vertragsbedingungen heißt es u.a.:

3. Der Verkäufer verpflichtet sich im Falle auftretender Mängel an der Kaufsache, dieselben umgehend zu beseitigen. Weitergehende Gewährleistungsrechte stehen dem Käufer nicht zu."

K liest den Vertrag durch und unterschreibt.

Am 10.04.1993 wird das Sofa bei K angeliefert. Schon nach einigen Wochen muß er feststellen, daß der Bezug selbst einer normalen Sitzbeanspruchung nicht gewachsen ist und an mehreren Stellen Risse und Löcher aufweist. Nach weiteren zwei Monaten ist das Sofa völlig unansehnlich geworden. Es ist davon auszugehen, daß dies bei einem 100%igen Baumwollbezug nicht passiert wäre.

Am 12.08.1993 wendet sich K an den Möbelhändler V und verlangt den bereits gezahlten Kaufpreis in Höhe von DM 2.000,- zurück.

Zu Recht?

70 Punkte

Abwandlung

Bei dem Sofa handelt es sich nicht um ein neues, sondern um ein gut erhaltenes gebrauchtes, das V ausnahmsweise von einem guten Kunden in Zahlung genommen hatte. Zusätzlich zu der oben genannten Formulierung enthält Nr. 3 der Vertragsbedingungen nunmehr folgenden Passus:

- "3 a) Die Rechte des Käufers verjähren in vier Monaten ab Übergabe der Kaufsache."

K möchte wissen, welche Ansprüche er nunmehr geltend machen kann.

30 Punkte

Fragen zum Verfahrensrecht:

1. Welche Grundsätze prägen das Verfahren vor den Zivilgerichten.
Gelten sie auch für das Verfahren vor dem Bundespatentgericht?

45 Punkte

2. Welche Möglichkeiten haben die Parteien, den Rechtsstreit zu beenden
und welche Kostenfolgen sind damit verbunden?

35 Punkte

Musterlösung zur 2. Klausur

Fall:

(Hinweis: Eine Anfechtung wegen Eigenschaftsirrtums nach § 119 II BGB und eine Rückforderung gem. § 812 BGB scheidet von vornherein aus, da die §§ 459 ff. BGB als *leges speciales* der Anfechtung vorgehen.)

Anspruch auf Wandelung aus §§ 462, 459 BGB

K könnte einen Anspruch gegen V auf Wandelung aus §§ 462, 459 BGB haben. Nach Vollzug der Wandelung (§§ 465, 467 BGB) könnte er dann gem. § 346 BGB die Rückzahlung des Kaufpreises verlangen.

1. Abschluß eines Kaufvertrages zwischen K und V gemäß § 433 BGB

Zunächst müßte zwischen K und V ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen sein:

- a) Zu prüfen ist, ob bereits der Werbeprospekt ein Angebot des Möbelhändlers V darstellt. In diesem Prospekt wurde das Sofa zum Verkauf angepriesen.

Bei der Beantwortung der Frage, ob darin ein bindendes Angebot zum Abschluß eines Kaufvertrages oder eine bloße *invitatio ad offerendum* (Aufforderung, ein Angebot abzugeben) zu sehen ist, kommt es darauf an, ob der Erklärende mit Erklärungsbewußtsein und Rechtsfolgewillen gehandelt hat. Im letzteren Fall liegt ein Angebot vor.

Ein Rechtsfolgewillen des Verkäufers ist bei der Versendung von Katalogen und Preislisten im Hinblick auf seine Interessenlage nicht anzunehmen. Sein Ziel ist es zunächst, durch die Versendung von Katalogen eine Vielzahl von Personen zu erreichen und sie für seine Ware zu interessieren.

Sofern die Zusendung eines Prospektes bereits als ein bindendes Angebot angesehen würde, wäre der Erklärende an die erste Annahmeerklärung eines Kunden gebunden und könnte nicht mehr frei über einen Vertragsschluß entscheiden. Würden danach noch weitere Kunden ihre Annahme erklären, könnte der Verkäufer seine dadurch entstandenen Vertragsverpflichtungen unter Umständen nicht mehr erfüllen (z.B. bei begrenzter Warenmenge oder Restposten). Er würde sich dann gegenüber den übrigen Kunden schadensersatzpflichtig machen.

Das Zusenden von Preislisten und Katalogen wird aus diesen Gründen nicht als Angebot, sondern als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes angesehen.

Somit liegt in dem Prospekt des Möbelhändlers V kein Angebot, sondern lediglich eine invitatio ad offerendum.

- b) Ein Angebot könnte in dem von V ausgefüllten Vertragsformular liegen.

Ein Angebot ist eine Willenserklärung, mit der sich jemand, der einen Vertrag abschließen möchte, an einen anderen wendet und die zukünftigen Vertragsbedingungen in einer Weise vollständig zusammenfaßt, daß der andere, ohne inhaltliche Änderungen vorzunehmen, durch ein bloßes "Ja" den Vertrag entstehen lassen kann. V hat bei der Ausfüllung des Vertragsformulars die wesentlichen Vertragsbestandteile (Kaufgegenstand, Kaufpreis, Parteien) aufgenommen. Der Rechtsbindungswille des V war für K auch erkennbar, da K wußte, daß das Sofa an ihn verkauft werden sollte.

Somit hat V durch die Ausfüllung des Vertragsformulars ein wirksames Angebot abgegeben.

- c) Durch seine Unterschrift hat K dieses Angebot angenommen. Dabei besaß K auch den Rechtsfolgewillen, mit dieser Annahme an den Kaufvertrag gebunden zu sein.

- d) Damit ist zwischen V und K ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen.

(Anm.: In der Klausur hätte das Zustandekommen des Vertrages durchaus auch kürzer dargestellt werden können. Die Musterlösung geht in diesem Punkte zu Erläuterungszwecken über das notwendige Maß hinaus.)

2. Fehler gemäß § 459 Abs. 1 BGB

Weiterhin müßte das von K gekaufte Sofa einen Fehler im Sinne des § 459 Abs. 1 BGB aufweisen.

Ein Fehler ist jede dem Käufer nachteilige, nicht nur unerhebliche Abweichung der tatsächlichen Beschaffenheit (Istzustand) von der vertraglich vorausgesetzten oder gewöhnlichen Beschaffenheit (Sollzustand), die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit der Sache aufhebt oder mindert. Als Fehler kommt die schlechte Qualität des Bezugstoffes in Betracht.

Das Sofa war von K als Sitzmöbel gekauft worden. Zwar war die Benutzung des Sofas als Sitzmöbel noch möglich, denn es war ausschließlich der Bezugstoff beschädigt. Möbel dienen aber nicht nur dem bloßen Gebrauch, sondern auch Dekorationszwecken. Ein ordentliches Aussehen gehört bei neuen Möbelstücken zu ihrer Beschaffenheit und kann vom Käufer erwartet werden.

Das Reißen des Bezugsstoffes führt zur Unansehnlichkeit des Sofas. Dieses Sofa kann K nicht weiter zur Ausstattung und Verschönerung seiner Wohnung verwenden.

Folglich ist eine Minderung der Gebrauchstauglichkeit des Sofas gegeben. Damit liegt ein Fehler gemäß § 459 Abs. 1 BGB vor.

3. Erheblichkeit des Fehlers (§ 459 Abs. 1 S. 2 BGB)

Der Fehler müßte auch die Gebrauchstauglichkeit des Sofas aufheben oder in nicht unerheblichem Maße mindern.

Bei einem Sofa, dessen Bezug nicht einmal der normalen Sitzbeanspruchung standhält, ist die Gebrauchstauglichkeit jedenfalls gemindert, wenn nicht gar gänzlich aufgehoben.

4. Vorliegen des Fehlers im Zeitpunkt des Gefahrübergangs

Die Haftung des Verkäufers nach § 459 Abs. 1 BGB setzt weiterhin voraus, daß der Fehler im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bereits vorhanden war. Dabei genügt es, wenn die Mängel bereits im Keime vorhanden sind, auch wenn sie sich erst später auswirken.

Die Gefahr ging im Zeitpunkt der Übergabe des Sofas an K auf diesen über (§ 446 Abs. 1 BGB). Der Bezug war von Anfang an von schlechter Qualität und die minderwertigen Fasern waren die Ursache für das spätere Reißen des Bezugsstoffes.

Somit lag der Fehler im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vor.

5. Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft

Als weiterer Gewährleistungsgrund kommt das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft gem. § 459 Abs. 2 BGB in Betracht.

Eigenschaft ist jedes der Kaufsache auf gewisse Dauer anhaftende Merkmal, das für deren Wert, ihren vertraglich vorausgesetzten Gebrauch oder aus sonstigen Gründen für den Käufer erheblich ist. Der Bezug eines Sofas aus 100% reiner Baumwolle ist ein Merkmal, dem allgemein - und wie die Nachfrage des K zeigt - auch dem K Bedeutung für den Wert und den Gebrauch beigemessen wird. Es handelt sich mithin um eine Eigenschaft.

Zugesichert ist diese Eigenschaft jedoch nur dann, wenn der Verkäufer durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung, die Vertragsinhalt geworden ist, dem Käufer zu erkennen gibt, daß er für den Bestand der betreffenden Eigenschaft und alle Folgen ihres Fehlens eintreten will. Die Äußerung des V erfüllt diesen strengen Maßstab nicht. Die Antwort des V auf die Frage des K hat nur informatorischen Gehalt, läßt aber nicht erkennen, daß V sich für die Folgen des Fehlens haftbar machen lassen will. Es ist keineswegs so, daß alles, was der Käufer zum

Gegenstand einer gezielten Frage macht, in der Beantwortung vom Verkäufer zugesichert wird. Hier handelt es sich letztlich nur um eine Beschaffenheitsangabe. Eine Zusicherung liegt nicht vor.

Folglich ist der Gewährleistungsgrund des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft vorliegend nicht gegeben. Es bleibt daher bei dem Gewährleistungsgrund des Vorliegens eines Fehlers i.S.d. § 459 Abs. 1 BGB.

6. Ausschluß der Gewährleistung durch Nr. 3 der Vertragsbedingungen

K ist nach dem Inhalt dieser Vertragsbedingung lediglich berechtigt, gegenüber V ein Recht auf Nachbesserung geltend zu machen. Er könnte also auch nicht die Wandelung des Kaufvertrages verlangen.

Dies wäre aber nur dann der Fall, wenn es sich bei Nr. 3 der Vertragsbedingungen um eine wirksame Klausel handelte.

Grundsätzlich ist die vertragliche Abbedingung oder Beschränkung der Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache zulässig und wirksam (arg. e § 476 BGB). Insbesondere ist es nach § 476a BGB möglich an die Stelle des Rechts des Käufers auf Wandelung oder Minderung ein Recht auf Nachbesserung zu setzen.

Strengere Maßstäbe gelten jedoch, wenn die Klausel unter das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG) fällt. Zu prüfen ist daher, ob die Klausel am AGBG zu messen ist und ob sie ggf. einer Inhaltskontrolle standhält.

- a) Bedenken, die der Anwendbarkeit des AGBG in persönlicher oder sachlicher Hinsicht entgegenstehen sind nicht ersichtlich (§§ 23, 24 AGBG).
- b) Dies setzt zunächst voraus, daß die Vertragsklausel überhaupt eine Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne des AGBG ist.

Eine Begriffsbestimmung für Allgemeine Geschäftsbedingungen enthält § 1 Abs. 1 AGBG. Danach liegen Allgemeine Geschäftsbedingungen vor, wenn der Verwender für den potentiellen Vertragspartner einen fertigen Vertragsentwurf bereithält, der für eine "Vielzahl von Verträgen" bestimmt ist und wenn der Verwender diese vorformulierten Vertragsbedingungen dem Vertragspartner einseitig auferlegt.

V hatte hier ein Vertragsformular gebraucht. Darin waren vorformulierte Vertragsklauseln enthalten.

Somit handelt es sich bei dem Gewährleistungsausschluß um eine allgemeine Geschäftsbedingung.

- c) Ferner muß die Bedingung auch Vertragsinhalt geworden sein.

Die wirksame Einbeziehung der Klausel in den Vertrag richtet sich nach § 2 Abs. 1 AGBG.

V hatte den K auf die Vertragsbedingungen hingewiesen. K hatte mit dem Durchlesen davon Kenntnis genommen und mit der Unterschrift sein Einverständnis bekundet.

Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AGBG sind damit erfüllt.

- d) Des weiteren muß die Vertragsklausel auch der Inhaltskontrolle nach §§ 9-11 AGBG unterliegen. Diese Inhaltskontrolle gilt gemäß § 8 AGBG nur für solche Geschäftsbedingungen, die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen enthalten.

In Nr. 3 der Vertragsbedingungen werden die Gewährleistungsrechte des K auf einen Anspruch auf Nachbesserung beschränkt, insofern wird von den gesetzlichen Vorschriften der §§ 459 ff. BGB abgewichen.

Folglich ist gemäß § 8 AGBG eine Inhaltskontrolle dieser Vertragsbedingung nach den §§ 9-11 AGBG zulässig.

- e) Die von V verwendeten Vertragsbedingungen könnten gegen § 11 Nr. 10 b AGBG verstoßen.

Nach dieser Vorschrift ist bei Verträgen über die Lieferung neu hergestellter Sachen eine Klausel unwirksam, welche die Gewährleistungsrechte des Käufers auf die Nachbesserung beschränkt, ohne ihm bei deren Fehlschlag seine gesetzlichen Gewährleistungsansprüche wieder einzuräumen.

Bei dem Sofa handelt es sich um eine neu hergestellte Sache, damit ist § 11 Nr. 10 b AGBG anwendbar.

Nr. 3 der Vertragsbedingungen beschränkt die Rechte des K, ohne ihm die Möglichkeit zu gewähren, Herabsetzung des Kaufpreises (Wandelung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Minderung) zu verlangen, falls die Nachbesserung fehlschlägt.

Diese Vertragsklausel verstößt daher gegen § 11 Nr. 10 b AGBG und ist somit unwirksam.

Trotz der Unwirksamkeit der Vertragsbedingung bleibt gemäß § 6 Abs. 1 AGBG der Vertrag im übrigen wirksam.

Gemäß § 6 Abs. 2 AGBG richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

Somit gelten für die Gewährleistungsansprüche des K die §§ 459 ff. BGB.

- f) Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, daß das Wandelungsrecht des K nicht durch Nr. 3 der Vertragsbedingungen ausgeschlossen ist.

7. Verjährung (§ 477 Abs. 1 S. 1 BGB)

Zu prüfen ist weiter, ob der Wandelungsanspruch des K noch nicht verjährt ist.

Die Verjährungsfrist beträgt gemäß § 477 Abs. 1 S. 1 BGB sechs Monate ab der Ablieferung.

Das Sofa wurde am 10.04.1993 angeliefert. K macht am 12.08.1993 seine Ansprüche gegenüber V geltend, also innerhalb der Frist von 6 Monaten. Folglich ist keine Verjährung eingetreten.

8. Ergebnis

K hat gegen V einen Anspruch auf Wandelung aus §§ 462, 459 BGB.

Nach Vollzug der Wandlung hat er einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Sofas aus §§ 346 S. 1, 467 S. 1, 465, 462, 459 Abs. 1, 433 BGB.

Somit verlangt K den bereits gezahlten Kaufpreis in Höhe von 2000,- DM zu Recht zurück.

Abwandlung

Anspruch des K gegen V auf Wandelung gemäß §§ 462, 459 BGB

Auch hier kommt ein Anspruch des K auf Wandelung gem. §§ 462, 459 BGB in Betracht.

Daß ein Kaufvertrag zwischen K und V zustande gekommen ist und ein Fehler des Sofas, der in der schlechteren Qualität des Bezugstoffes besteht, vorliegt, wurde bereits im Ausgangsfall festgestellt.

Möglicherweise ist der Anspruch des K auf Wandelung nunmehr aber durch Nr. 3 der Vertragsbedingungen ausgeschlossen.
Dann dürfte diese Klausel jedoch nicht gegen § 11 Nr. 10 b AGBG verstoßen.

Diese Vorschrift gilt wie oben angeführt nur für neu hergestellte Sachen. Es handelt sich jedoch hier um ein gebrauchtes Sofa, so daß Nr. 3 der Vertragsbedingungen nunmehr wirksam ist.

Die Ansprüche des K sind damit auf ein Recht auf Nachbesserung i.S.d. § 476 a BGB beschränkt.

Ergo hat K hat keinen Anspruch auf Wandelung gemäß §§ 462, 459 BGB.

Anspruch des K gegen V auf Nachbesserung

Dem K könnte gegen V aus dem Vertrag ein Anspruch auf Nachbesserung zustehen.

Fraglich ist, ob dieser Anspruch des K nicht bereits verjährt ist. Der Zusatz des V in den AGB sieht eine Verkürzung der Verjährungsfrist des § 477 Abs. 1 BGB auf vier Monate vor. Da das Sofa dem K am 10.4.1993 übergeben wurde, wären seine am 12.8.1993 geltend gemachten Rechte bereits verjährt, wenn es sich bei dem Zusatz um eine wirksame AGB-Klausel handelt.

Möglicherweise liegt hierin ein Verstoß gegen § 11 Nr. 10 f) AGBG. Die genannte Vorschrift bezieht sich jedoch ebenfalls nur auf neu hergestellte Sachen (s.o.), so daß die Verkürzung der Verjährungsfrist nicht an § 11 Nr. 10 f) AGBG zu messen ist.

Vielmehr ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 477 Abs. 1 S.2, 225 BGB, daß die Verjährungsregelungen grundsätzlich disponibel sind und daher insbesondere auch abgekürzt werden dürfen.

Die Verkürzung der Gewährleistungsfrist durch V ist daher wirksam. Der Nachbesserungsanspruch des K ist verjährt.

Fragen:

1. Frage:

1. Dispositionsmaxime (Verfügungsgrundsatz): Parteien sind Herren des Verfahrens: sie können den Streitgegenstand bestimmen und über ihn verfügen.
 - a) Antragsgrundsatz: Ohne Antrag kein Verfahren
 - b) Umfang der Entscheidung wird durch Anträge der Parteien bestimmt. Das Gericht darf nicht mehr oder etwas anderes als beantragt zusprechen (§ 308 ZPO: ne ultra petita)
 - c) Die Parteien können den Streitgegenstand ändern oder das Verfahren oder den sachlichen Streit beenden.

Geltung auch vor dem BPatG

2. Verhandlungsgrundsatz (= Beibringungsgrundsatz)

Nur die Parteien bringen den Tatsachenstoff bei, den das Gericht der Entscheidung zugrunde legt. Das Gericht hat der Entscheidung übereinstimmend vorgetragene Tatsachen ohne Nachprüfung auf Wahrheit zugrunde zu legen.

Einschränkungen:

- Wahrheitspflicht der Parteien, § 138 I ZPO (§ 124 PatG, § 92 MarkenG)
- richterliche Aufklärungs-, Hinweis- und Fragepflicht (§ 139)

Gegenbegriff: Untersuchungsgrundsatz

Bundespatentgericht: § 87 I PatG steht unter der Überschrift "Gemeinsame Vorschriften" und gilt damit für alle Verfahrensarten vor dem Bundespatentgericht.

3. Grundsatz des rechtlichen Gehörs: verfassungsrechtlich garantiert (Art. 103 I GG); einfachgesetzlich für das Verfahren vor dem BPatG in § 93 II PatG (= § 78 II MarkenG).

4. Grundsätze der Mündlichkeit, Öffentlichkeit, Unmittelbarkeit

- Grundsatz der Mündlichkeit, § 128 I ZPO: Nur der in der mündlichen Verhandlung von den Parteien vorgetragene Streitstoff kann Grundlage der Entscheidung sein; Einheit der mündlichen Verhandlung

- Öffentlichkeit, §§ 169 ff. GVG (und Art. 6 MRK): Sinn ist Kontrolle des Gerichts durch die Allgemeinheit. Öffentlichkeit bedeutet, daß im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten des Verhandlungsortes die Zutrittsmöglichkeit für beliebige Zuhörer gegeben sein muß. Ausnahme z.B. in Familien- und Kindschaftssachen

Wichtig für Patentstreitsachen vor den Zivilgerichten: § 172 Nr. 2 GVG. Für Streitsachen vor dem Bundespatentgericht => spezielle Regelung in § 69 PatG.

- Grundsatz der Unmittelbarkeit: Die mündliche Verhandlung hat vor dem erkennenden Gericht stattzufinden. Nur Richter, die an dieser Verhandlung teilgenommen haben, dürfen am Urteil mitwirken (§ 309). Grundsätzlich muß auch die Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gericht stattfinden (§ 355 I ZPO).

5. Beschleunigungsgrundsatz (Konzentrationsmaxime): Das Verfahren soll beschleunigt - möglichst in einem vorbereiteten Verhandlungstermin - abgeschlossen werden.

Mittel:

- richterliche Förderungspflichten (Aufklärungspflicht nach § 139; Vorbereitungspflicht, Fristsetzungen an die Parteien)
- die Prozeßförderungspflicht der Parteien (§ 282)
- die Möglichkeit der Zurückweisung verspäteten Vorbringens (Präklusion, § 296)

2. Frage:

1. Klagerücknahme, § 269 ZPO

Erklärung des Klägers gegenüber dem Gericht; Einwilligung des Beklagten nach Verhandlung zur Hauptsache notwendig.

=> die Rechtshängigkeit entfällt rückwirkend; der Kläger kann die

Klage erneut erheben.

=> Pflicht des Klägers zur Tragung der Prozeßkosten (§ 269 III 2)!

2. Klageverzicht, § 306 ZPO

Verzicht des Klägers auf den geltend gemachten prozessualen Anspruch

=> Verzichtsurteil auf Klageabweisung ohne Sachprüfung aufgrund des Verzichts

=> Erneute Klage mit dem durch Verzicht erledigten Anspruch ist nicht mehr zulässig

=> Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger als dem Unterliegenden auferlegt (§ 91 ZPO)

3. Anerkenntnis, § 307 ZPO

Erklärung des Beklagten, daß der geltend gemachte prozessuale Anspruch besteht

=> es ergeht stattgebendes Anerkenntnisurteil

- bei Vorliegen der Sachurteilsvoraussetzungen (sonst Abweisung der Klage durch Prozeßurteil),

- grundsätzlich ohne Sachprüfung (aber nicht bei Gesetz- oder Sittenwidrigkeit der Rechtsfolge)

=> Kostenfolge: §§ 91, 93 ZPO, also bei fehlendem Anlaß zur Klage Kostenpflicht des Klägers

4. Erledigung der Hauptsache

- Übereinstimmende Erledigungserklärung der Parteien:
Rechtshängigkeit endet aufgrund Parteierklärungen (keine Prüfung des Gerichts)

=> Kostenentscheidung nach § 91a durch Beschluß

(- Einseitige Erledigungserklärung des Klägers: keine Beendigung der Rechtshängigkeit, jetzt: Feststellungsbegehren des Klägers => entweder Klageabweisung oder Feststellung der Erledigung durch Urteil => Kostenfolge des § 91 ZPO: Kosten trägt die unterliegende Partei)

5. Prozeßvergleich, § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

Vertrag mit Doppelnatur als Prozeßhandlung und materiellrechtliches Rechtsgeschäft (§ 779 BGB)

=> Kostenfolge: Im Vergleich geregelt, sonst § 98 ZPO

6. Zurücknahme eines Rechtsmittels, § 515 ZPO

Kostenfolge: § 515 III 1 ZPO

